

Steuerfrei laden, automatisch abrechnen: Was Arbeitgeber 2026 wissen müssen

Der rechtliche Rahmen: steuerfrei für Mitarbeitende, unkompliziert für Arbeitgeber.

Der Zugang zu Ladepunkten für Elektroautos am Arbeitsplatz wird für Mitarbeitende immer wichtiger. Unternehmen, die Ladeangebote für Dienst- und Privatfahrzeuge bereitstellen, profitieren dabei von zwei rechtlichen Erleichterungen: einer steuerlichen Sonderregelung beim Ladestrom und dem Wegfall energiewirtschaftlicher Hürden bei der Weitergabe an Mitarbeitende.

Geldwerter Vorteil: steuerfrei bis 2030



Laden Mitarbeitende ihr Fahrzeug kostenlos oder vergünstigt am Betriebsgelände, gilt das nicht als geldwerter Vorteil (§ 3 Nr. 46 EStG). Es fallen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an. Die Regelung gilt für Privat- und Dienstwagen gleichermaßen und ist laut aktuellem BMF-Schreiben bis 31.12.2030 befristet.



Wichtig: Die Steuerbefreiung gilt für das Laden am Betriebsgelände. Erstattet der Arbeitgeber stattdessen Stromkosten fürs Laden zuhause, gilt das beim Privatfahrzeug als steuerpflichtiger Arbeitslohn, beim Dienstwagen dagegen als steuerfreier Auslagenersatz.



“Egal, ob Privat- oder Dienstwagen: Für unentgeltlich oder verbilligt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Ladestrom (zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn) fällt kein zu versteuernder geldwerter Vorteil an. Bei verbilligter Zurverfügungstellung macht es für die Steuerbefreiung des unentgeltlichen Teils keinen Unterschied, ob der Betrag vom Nettolohn einbehalten wird oder separat in Rechnung gestellt wird. (Der zahlungspflichtige Teil ist Umsatz für das Unternehmen und damit ertrags- und umsatzsteuerpflichtig für den Arbeitgeber).”

Barbara Lohmayer

SLBW Steuerberatungsgesellschaft mbH



Drittmengenabgrenzung: energiewirtschaftliche Hürden entfallen

Unternehmen, die Ladeangebote für Dienst- und Privatfahrzeuge bereitstellen wollten, befürchteten lange dadurch zu Stromhändlern zu werden, und waren zur Drittmengenabgrenzung verpflichtet. Diese Bedenken sind hinfällig: Laut Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gilt ein Ladepunkt als Letztverbraucher, der Betreiber wird dadurch nicht zum Stromlieferanten. Die frühere EEG-Umlage auf weitergeleiteten Strom ist seit 2022 abgeschafft. Eine Drittmengenabgrenzung ist nicht mehr verpflichtend, kann aber zu statistischen Zwecken weiterhin sinnvoll sein, etwa zur Auslastungs- oder ESG-Auswertung. Der Weg ist frei, den Ladeservice der gesamten Belegschaft anzubieten, unabhängig davon, ob ein Fahrzeug privat oder dienstlich genutzt wird.

Disclaimer: Diese Inhalte dienen ausschließlich Informationszwecken (Rechtsstand: BMF-Schreiben vom 11.11.2025). Sie stellen keine juristische Rechtsberatung dar und ersetzen diese auch nicht. Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch übernehmen wir keine Haftung für Vollständigkeit, Aktualität oder Richtigkeit.

Steuerfrei laden, automatisch abrechnen: Was Arbeitgeber 2026 wissen müssen

So wird der rechtliche Rahmen im ParkHere-System zur einfachen Abrechnung.

Die rechtliche Grundlage ist geklärt: Ladestrom am Betriebsgelände ist steuerfrei, eine Drittmengenabgrenzung nicht mehr verpflichtend. Wird dennoch ein Teil des Ladestroms berechnet, etwa für private Vielfahrer oder ab einem definierten Kontingent, ist dieser zahlungspflichtige Teil Umsatz und damit ertrags- und umsatzsteuerpflichtig für das Unternehmen. ParkHere bildet genau diesen Übergang ab: von der steuerfreien Bereitstellung bis zur exakten, automatisierten Abrechnung.



In der Praxis: exakte & automatisierte Abrechnung



Individuelle Bepreisung nach Nutzergruppe und Fahrzeugtyp:

Admins legen im Dashboard fest, welche Nutzergruppen kostenlos, vergünstigt oder zum vollen Tarif laden, etwa Dienstwagen vorrangig kostenfrei und Privatfahrzeuge nach Verbrauch. Tarife lassen sich je Standort, Nutzergruppe oder Ladezeitpunkt individuell konfigurieren.



Automatisierte Abrechnung über PayOne und Worldline:

Der zahlungspflichtige Anteil wird exakt nach Verbrauch erfasst und automatisch über zertifizierte Zahlungsdienstleister abgerechnet, per Kreditkarte, SEPA oder Lohnabrechnung. So profitieren Unternehmen zugleich vom Mitarbeiterbenefit- und ESG-Effekt steuerfreien Ladestroms.

Vom Recht zur Rechnung: ein durchgängiges System

Mit reservierbaren Ladepunkten brechen Unternehmen die feste Vergabe auf und priorisieren Nutzergruppen bedarfsgerecht, etwa Dienstwagen vor Privatfahrzeugen. Die Mehrfachauslastung inklusive automatisiertem Umparkmanagement erhöht die Nutzung der vorhandenen Ladepunkte, bevor weitere Investitionen nötig werden. Durch die Tiefenintegration der Ladeinfrastruktur in die ParkHere App liegt die Kontrolle, von der Berechtigung über die Priorisierung bis zur Abrechnung, zentral an einer Stelle. So bieten Unternehmen ihrer gesamten Belegschaft attraktive, rechtssichere Ladebedingungen und refinanzieren den Ladeservice gleichzeitig.

